Satzung des Vereins

Lebenshilfe Aschersleben e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Aschersleben e. V.. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschersleben eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hoym.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne.

(3) Die Maßnahmen können ambulant, stationär oder teilstationär erbracht werden. (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichten und Betreiben von - Werkstätten für Behinderte zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben sowie den Werkstätten angegliederte Fördergruppen und -einrichtungen, - Wohn- und Freizeitstätten für Behinderte, - Kindergärten, Einrichtungen zur Jugend- und Altenhilfe, - Einrichtungen der Früherkennung und -förderung sowie des familienentlastenden Dienstes. (5) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, psychischer oder körperlicher Behinderung und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen. (6) Der Verein fördert den Zusammenschluß von Eltern und Freunden geistig, psychisch oder körperlich Behinderter. (7) Der Verein ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral. (8) Der Verein kann sich an Einrichtungen gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, wenn sie die Vereinssatzung anerkennen und den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsmitteilung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußmitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Über Beitragsermäßigungen, den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Protokollführer.
- (2) Die Vereinigung wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Hiervon abweichend wird der erste Vorstand nach Errichtung des Vereins für die Dauer bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- (4) Zu Vorstandsmitgliedern k\u00f6nnen nur Vereinsmitglieder gew\u00e4hlt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Die Amtszeit eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Ersatzvorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekanntzugeben.

Über Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben oder beantragt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören, noch Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
 - d) Entgegennahme des T\u00e4tigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes und des Pr\u00fcfungsberichtes der Rechnungspr\u00fcfer,
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
 - h) Satzungsänderungen,
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter überragen werden.

- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Kreisvereinigung Aschersleben e. V. oder deren Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Ashersalla, d. 30.10.1996

Ort, Datum

L. Kenden or. Ser root.

Unterschriften

"Der Verein

"Lebenshilfe Aschersleben e.V."

mit dem Sitz in Aschersleben wurde am 21.05.1997 unter der laufenden Mummer

VR 368

In das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschersleben eingetragen. Mit der Registrierung ist der Verein rechtsfähig."

Aschersleben, den 21.05.1997

Justizsekretärin